

Deutsche Bauhütte

Zeitschrift der deutschen Architektenschaft

Herausgeber: Curt R. Vincentz. — Geschäftshaus: Hannover, Am Schiffgraben 41.

(Alle Rechte vorbehalten.)

Die künftigen Wohnungsbau-Bataillone.

Eine Hauptaufgabe des neuen Jahres.

Der Mitarbeiter des Reichsorganisationsleiters Dr. Ley in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau, Oberbefehlsleiter Simon, veröffentlicht im „Angriff“ Einzelheiten über die Durchführung des Wohnungsbaues nach dem Kriege. Der Reichskommissar werde es als Kernpunkt seiner künftigen Tätigkeit ansehen, den Einsatz an öffentlichen Mitteln so niedrig wie möglich zu halten, um eines Tages den Idealzustand zu erreichen, daß sich der Wohnungsbau ohne jede Subvention wieder aus sich selbst heraus trägt. Es sei des Führers ausdrücklicher Wunsch, daß die Privatinitiative stärkstens an diesem großen sozialen Bauwerk beteiligt werde. Das gelte insbesondere für den Werkwohnungsbau. Der Reichskommissar richte an alle Behörden der Reichsbahn, Reichspost und des Vierjahresplanes, der Wehrmacht und der Verwaltungen im gleichen Sinne den dringenden Appell, ihren Wohnungsbedarf baldigst bekanntzugeben. Der Reichskommissar wird ferner den Gauleitern in Kürze aufgeben, ein Musterhaus mit einer bestimmten Zahl von Wohnungen zur Ausschreibung zu bringen. Auf diese Weise sollen die tatsächlichen Baukosten einmal klar ermittelt werden. Das Instrument der praktischen Durchführung des Wohnungsbaues werde im wesentlichen neben den Gemeinden die Apparatur des gemeinnützigen Wohnungswesens sein. Sie werde die Kampftruppe des Gauwohnungskommissars darstellen, mit der er seine Wohnungsschlacht schlägt. Allerdings müsse dieser Apparat unter eine straffe Leitung und Ueberwachung gestellt werden. Die Arbeit an der Baustelle soll vom Einsatz der Handarbeit nach Möglichkeit gelöst und mechanisiert werden. Der Reichskommissar ruft daher die gesamte deutsche Bauwirtschaft auf, sich mit dieser Frage zu befassen. Um den Einsatz des Handwerks planmäßig auf den Wohnungsbau auszurichten, wird in jedem Gau eine entsprechende Dienststelle errichtet. In jedem Kreis wird aus dem Handwerk ein Einsatzleiter bestellt, unter dessen Führung Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Auf diese Weise wird dem Gauleiter als Gauwohnungskommissar neben der Säule der Bauträger eine Bauunternehmersäule zur Seite gestellt. Die bei den Arbeitsgemeinschaften beschäftigten Arbeiter werden im einzelnen Kreis zu einem Wohnungsbaubataillon zusammengefaßt werden. Die dazu gehörigen Arbeiter dürfen nicht für andere Bauzwecke abgestellt werden.

* * *

Zu den Ziffern, die bei der Durchführung des Wohnungsbaues nach dem Führererlaß unbekannt sind, gehören noch folgende. Es werden bei der Herstellung, in der üblichen bauindustriellen und baugewerblichen, von 1,2 Millionen Wohnräumen erforderlich: Bauführer für Architekten und Unternehmer 6000, Bautechniker und Zeichner 4200, Baulohnbuchhalter 3600.

Was die im zweiten Jahr angekündigte Herstellung von 600 000 neuen Wohnungen betrifft, so erfordern sie einen Kostenaufwand von 6,5 bis 8 Milliarden. Die Zahl der Baumaschinen und Geräte zur schnelleren Durchführung der Arbeit durch die Baukompanien erfordern einen Gesamtbetrag von 160 bis 180 Millionen Reichsmark für Betonherstellung.

Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der deutschen Bauwirtschaft, Reichsminister Dr. Todt, ist damit beschäftigt, alle Vorbereitungen lückenlos durchzuführen; das gilt also für Arbeitskräfte wie für Materialien.

Für die Herstellung von 100 Wohnungen rechnet man, daß 98 Arbeiter notwendig sind, ohne daß die sogenannten Aufschließungs- und Folgeeinrichtungen berücksichtigt sind.

Ein Programm von 300 000 Wohnungen macht also den Einsatz von 15 Proz. des Bauarbeiterstandes von 1938 erforderlich. Ein Satz, der von dem Wirtschaftlichen Institut der DAF. festgelegt wurde.

Ziegelsteine werden (wie schon in voriger Nummer berechnet) für 300 000 Wohnungen 9 Milliarden Stück erfordern. Es wird aber eine andere billigere Baustoffherzeugung gesucht.

Die Erzeugung von Kalksteinen und gebranntem Kalk wird in dem Bericht des arbeitswissenschaftlichen Instituts der DAF. für das Jahr 1937 mit 20 Mill. t geschätzt. Hiervon entfielen bis 4,5 Mill. t auf die Bauwirtschaft (Baukalk). Von diesen 5 bis 6 Mill. t brauche der Wohnungs- und Siedlungsbau wiederum etwa $\frac{1}{3}$. Diese Menge ist nur etwa 25 Proz. der gesamten Kalkerzeugung. Sie könne — so meint das Institut — „bei dem Vorhandensein geeigneter Kalksteinvorkommen und von Kalksteinbrennereien wahrscheinlich ohne große Schwierigkeiten gedeckt werden“.

Die Herstellung von Leichtbausteinen erhält insbesondere für Eigenheime und Kleinsiedlungen, Zweigeschoßhäuser, einen bedeutenden Auftrieb. Die Verwendung von Leichtbausteinen wird, um den Ziegelmarkt zu entlasten, zur Pflicht gemacht. Das alles sind die einzelnen Faktoren, die dahinführen werden, beim Wohnungsbau das Kommando: „Herunter mit den Baukosten“ durchzuführen.

Offenbar lassen sich diese Dinge heute noch nicht vollkommen übersehen, wie überhaupt alle vorstehenden Schätzungen selbstverständlich mit einigen Fragezeichen versehen werden können. Alles bezieht sich zunächst nur aufs Altreich. Wie sich für Großdeutschland die Dinge gestalten werden, ist naturgemäß heute noch nicht mit Unterlagen zu beweisen. Der Führererlaß sieht auch ausdrücklich in der Rationalisierung einen entscheidenden Erfolgsfaktor. Diese kann innerhalb der einzelnen, oben besprochenen Baustoffe zu Verschiebungen im Bedarfe führen. Trotz dieser Unbekannten wird allgemein anerkannt, wie wertvoll es ist, die Größen, die überhaupt in Frage kommen könnten, einmal kennenzulernen. Deshalb hat das Institut der DAF. auf jeden Fall verdienstvolle Pionierarbeit für die gigantische Aufgabe geleistet.

Inzwischen ist der neue Reichskommissar dabei, die für seine Aufgabe erforderliche Organisation zu schaffen. Er hat seinen Stellvertreter (Simon in München) ernannt. Die Gaudienststellen werden firmieren: Der Gauleiter des Gaues... Gauwohnungskommissar. Natürlich kann der Gauleiter das neue Ressort nicht persönlich im einzelnen führen. Daher ist auch ihm ein Vertreter bestellt in dem Gauobmann der DAF. Dieser führt aber nicht die Geschäfte selbst, sondern die Dienststelle wird geleitet vom Leiter des Gauheimstättenamts, womit die Geschäfte bei der speziellen Wohnungsbetreuungsstelle der Partei verankert werden.

(Fortsetzung folgt.)

Auf Wanderfahrten in der Provence.

II.

Das Baurätsel von St. Gilles.

Dieses Land ist für den deutschen Baumenschen eines der schönsten Wandergebiete. Es ist kein Wunder, daß die vielen deutschen Fürsten und Kaiser es fast tausend Jahre festhielten, umgeben von dem quirlenden fröhlichen Volksleben. Hinter dem Sprachwandel, dem Gemisch gallischer, vulgärlateinischer, gotischer und teutonischer Dialekte stand das ligurische Volkstum. Einst war hier der Rand des Westgotenreiches; Goten bauten hier Herrenhäuser und kolonisierende Landsiedlungen. Tausend Jahre rauschten über das Land dahin und über die römischen Altertümer, die Kaiser, Kapitele und Thermen. Neue Geistesrichtungen stiegen empor. Das reiche Land war ein Eldorado für die geistliche Hierarchie, die mit dem Rittertum verbunden war. Gegen ihre Mißbräuche, ihre Erpressungen wehrten sich hier einst die Albigenser, ihren Stämmen nach die ehemaligen Goten und Franken.

Leute, die trotzig Hallenkirchen bauten, ihr Land und ihre Städte in schöner Ordnung hielten und wohlhabend wurden. Ihr Vermögen erregte den Neid. Damals war die Heiligenreliquien-Schacherei im Gange. Von der Heiligen Anna gab es sechs Köpfe und dreizehn Arme, und bei hundert anderen Heiligen war es noch toller. Dorthin trieb die Geistlichkeit die großen Wallfahrten wegen der reichen Beute. Das wollten die Albigenser in ihrem Gebiete beiseitigen. Sie hatten ihr Land zur Blüte gebracht. St. Gilles war neben ligurischen und griechischen Resten eine reine Gotensiedlung.

Als sie freiheitsgesinnt fest blieben, wurden sie vom Papst als Ketzer erklärt (1209—1229). Er schrieb einen Kreuzzug gegen die Albigenser aus, und nun strömten aus den größten Weiten alle adligen Schnapphähne mit ihren gallischen Knechten ins Land, um an dem großen Raube teilzunehmen: Die Hälfte der Kirche, die andere Hälfte den Mördern. So ist es einmal dort in diesem Gebiete gewesen: der entsetzlichste blutige Raub zwanzig Jahre lang im Namen Gottes und die Zer-

störung oder Verwüstung von 462 Kirchen, die nachher haßerfüllt umgebaut wurden. Burgen und Schlösser fielen in Schutt und Asche, und Hunderte von Rittern und Troubaduren entflohen, ihr bloßes Leben rettend, nach Spanien und Italien. Es hat drei Menschenalter gedauert, bis wieder ein neuer Aufbau kam. Und da trat etwas Erstaunliches ein, nämlich das Rätsel dieser Bauwerke, das noch immer nicht gelöst ist.

Da ist diese Gotenkirche von Saint Gilles. Ein Ritter mit dem guten deutschen Namen Raimund war aus den Kreuzzügen zurückgekommen und erbaute von der Beute seine Kirche*). Er hatte einen Baumeister mitgebracht, der aus Jerusalem ein paar Motive mitbrachte. Aber der Bauherr selbst konnte sein Werk, das er 1116 begann, nicht vollenden. Dehio und von Bezhold schrieben in ihr nie wieder erreichtes Buch „Baukunst des Abendlandes“, „daß es nie gelingen würde, dieses Baurätsel zu lösen, denn die Kirche ist halb zerstört, und der Chor ist in Schutt verwandelt“. Rätsel liegen im Arkadensystem, in der Seitenschiffs-Schrumpfung, der enormen Pfeilerstärke, in der bedeutenden Steigerung der Höhe. Dehio sagt von der Kirche, daß man in ihr einen der herrlichsten Gedanken des Jahrhunderts ahne, ohne ihn enträtseln zu können.

Das Gewölbe des Hauptschiffes wurde von einem nordfranzösischen Meister 1261 recht mittelmäßig fertiggestellt. Transsept und Chor liegen

jetzt als Ruinen unter freiem Himmel. Der Anfang einer Wendeltreppe ist ein berühmtes Meisterwerk des Steinschnittes, was ebenso wie das spätere Bildwerk auf die verschiedenen Köpfe hinweist. Im ganzen wurde es die großartigste Leistung der provencalischen Kunst mit nordischem Geisteseinfluß.

Die Front aber ist förmlich besessen von der Idee eines anfangs unkirchlichen Portals; seine Verdreifachung rechnete mit dem dreifachen Zustrom der Gläubigen. Die Frontmauer

*) Saint Gilles war in den Kreuzzügen ein Haupt-Einschiffungsplatz für die Reise nach Jerusalem.



Aufnahmen: Bauhütten-Archiv.

erhielt wegen dieser mit der Antike gemischten Einschläge juwelenhafter Einfälle und weltlicher Bilder konstruktiv überlegte Rücksprünge. Schon der Türsturz, in der Antike glatt, erhielt als Schmuck kluggeordneten Bildschmuck. Die Steinmetzen, von Sizilien bis Byzanz herumgewandert, brachten ihr scholastisches Wissen in handfeste Theologie geformt — und legten es hier ruhig beiseite! Ein vollkommen neuer Kirchenschmuck war ausgedacht: die Bilderbogenpracht des wirklichen Lebens: Schwatzende Gruppen, Ritterknaben, die vor ihrem Schulmeister stehen, Menschen im Festzuge, höchst leichtfertige Tänzerinnen, Volk mit spielerischen Gesten und eine verhöhnende Lehre vom Fegefeuer, aus dem der Schuldige durch Messen und Geldspenden sich befreien kann. Alte Sünder marschieren in Prozession dahin, was nicht ohne Ironie gezeigt wurde. Man sieht sie alle neben der Kette durch ganz kleine Feuerchen spazieren. Das war schon ganz anders, wie in den Jahrhunderten vorher gefürchtet war. Diese früheren romanischen Plastiken mit ihrem düsteren Programm, ihren strengen Heiligenbildern waren von ihrem Throne gestoßen. Diese Portale, äußerlich betrachtet, zeigen eine Arbeitsleistung mit erstaunlicher Eigenkritik der technischen Arbeiten, mit schärferem Augensinn für anatomische Harmonie. Aus diesen Bildern mit ihren ungelösten Rätseln einer solchen Zeit spricht eine Sehnsucht nach neuer Zukunft, geradezu ein Protest gegen klerikale Befehlerei, die vordem die Bildhauer solange bevormundet hatte. Niemand wußte damals etwas von dieser neu auftretenden stärkeren Seelen-Dynamik, die stets falsche Götter umwirft. Vor uns erscheint ein ganz



neues geistiges Glänzen gegenüber allen der Vergangenheit zugewandten Scholastikern. Alle diese Bildreihen haben eine größere geistige Gewandtheit als jemals vorher. Früher die oft jämmerliche Nichtskönnerei in romanischer Plastik mit ihren Gehorsamkeitsfolgen gegenüber den priesterlichen Verfluchungen des „sündhaften Fleisches und der Teufelskunst der Verführung“. Hier wieder germanischer Geist in der Abkehr.

Dies ist eines der berühmtesten Werke der Baugeschichte der Menschheit, vor dem wir stehen. Hundert Fragen sind aufgegangen. Welche Voraussetzungen mußten erfüllt werden, daß plötzlich in dieser Zeit so etwas gemacht werden konnte? Allen dumpfen Machthabern zum Verdruß! Man sieht in diesen Steinwerken alte Tradition und wieder nordische Schmuckelemente, Fabelwesen aus einer Traumwelt, korinthische Kapitälchen mit reizvollen Menschenköpfen dazwischen, ängstliche Bären und schön gelockte Masken. Vor allen Dingen aber lebensvoll erregte, schaustückartige Züge mit gestenreichen Gestalten oder große Erzählergruppen. Eine kompositionsmäßige Schwelgerei von Motiven quillt auf, ein rätselhaftes Arbeiten von 1250 an in langjähriger Arbeitsdauer.

Niemals ist gerade das bisher anders untersucht worden als auf das rein Formale, die völkischen Quellen aber wurden nicht entdeckt und untersucht!

Aus dem Steine den menschlichen Körper zu formen, bleibt ewiger Reiz. Im „Museon Arlaten“ in Arles befindet sich der Torso einer Venus, wunderbar in der Heiligkeit des Körpers, voll Entzücken und Seelentrost.

Längst verschüttet geglaubte Seelenkräfte stiegen damals aus den geheimnisvollen Wesenstiefen eines Volkes auf. Bildhauerarbeiten erscheinen auf einmal wieder wie Gestalten einer lustvollen Seelenwanderung. Ein in der Bauarbeit glimmender wunderbarer biologischer Prozeß treibt alles an. So war es zu gleicher Zeit in Burgund, in Bamberg und Naumburg. Bildhauer standen an ihrem Werkstück und hüteten es bis zum Fertigwerden vor fremden Augen. — Welchen Anteil hatte daran germanisches Blut? Nun, Qualität ist niemals an Quantität gebunden. In den Schädeln dieser Köpfer war eine neue Rhythmik von Blutimpulsen, Arbeitsdrang zur Kunst und neues Körperlustgefühl. Noch gab es damals in den Kirchenlisten viel deutsche Namen, und auch bei diesem Bau heißt es auf einer Platte „Gieselbertus me fecit“. Sein Name begegnet uns auch an anderen Orten.

Damals standen noch in dem Lande aus der römischen Zeit die verschiedenen Kaiserfora, Kapitele und Rostra, herrliche Marmorpaläste wie in Arles die große zweistöckige Arena mit 43 Sitzreihen. Es war also an technisch musterhaften Arbeiten zu lernen, wie Thermen z. B., die durch Steinraub endeten; noch heute stehen Marmor- und Granitsäulen in Häuserfassaden eingebaut.

Es gibt viel altes Bildhauerwerk in der Provence. Bei allen diesen Kirchen in Arles, in Conques, in Tarascon besteht der Hauptbildner-Wille darin, vieles zu sagen mit der figurenreichen Arbeit, die den Steinmetz lange beschäftigt und nicht kurz von Ort zu Ort wirft. Und dann klingt dazu antike Ueberlieferung durch. Diese Evangelisten und Heiligen trugen alle die antiken Gewänder mit hundert Gewandfalten mit gekräuseltem Verlauf, mit Geschmack gearbeitet. Vor allen Dingen aber trugen sie überwiegend das germanische Gesicht, den Langgesichtsschädel mit dem großen naturhaft behandelten Barte. Die ganze Steinmetztechnik setzt große Ueberlieferung voraus. Damals war die Zeit der Wanderbildhauer. Manche müssen schon in Byzanz gewesen sein. Die Elfenbeinschnitzereien zeigen einen ganz ähnlichen Weg und auch die Hunderte von berühmten provencalischen Sarkophagen.

Es handelte sich nicht mehr um schablonenhafte Gewandfalten der Erstzeit, nicht um eine der bekannten starren Gesichtsformen mit den Kulleraugen und den Kopfhaaren der Heiligenkolonnen, sondern um etwas reizvoll Individuelles. Aus jener Zeit sind uns die Figuren des Meisters Gilbertus geblieben. Er wählte die Vorbilder seiner langgestaltigen teutonischen Rasse und ihrer Köpfe.

Wir betrachten noch einmal in den Bogenlaibungen oder in den ornamentalen Friesen die köpferische Technik, die figürliche Tradition, die bis hinüber nach Chartres läuft. Ueberall gab es lohnende Arbeit für Köpfer und keine Armutsflächen-Wände. Der Adler über dem Eckpfeiler ist naturnahe, und wie oft ist dieses eigensinnige Wappentier bildnerisch verstümmelt! Mißgeburten sind jahrhundertlang entstanden. Hier hat der Bildhauer einfach eine der herrlichen ptolemäischen Großmünzen in der Hand gehalten und hat nach dem Vorbilde den kräftig angehöbten Stein bearbeitet. — Da ist die Mäanderkante aus griechischer Gewandstickerei oder bemalter Keramik in Stein übertragen. Neue Gedanken stehen brüderlich mit antiken Ideen zusammen. Unter den fränkischen Mannsköpfen sind im Ornament nordische Verschlingungen. Aber über allem ist der große Figurenfries mit dem Reiz der Bewegung, der lachenden und traurigen Gesichter, der würdigen und leichtfertigen Gesten, der ängstlichen und der dummen Haltung. Nordische Phantasie bleibt noch lebendig in den überlagerten Ungetümen und in den Achterverschlingungen.

Ueber all die arischen Ideenquellen der Steinmetzarbeit ließe sich ein Beweisbuch schreiben.

Alles, was hier sichtbar ist, ist nur die Hälfte, also Rest einer Zerstörung. Die Verwüstung alles dessen, was mit Albigenertum verwandt war, ist erschreckend. Viele Figuren sind zerstört.

Dann hat man eine Restaurierung vorgenommen, auch in der Krypta, am Aegidius-Sarkophag. Aber in diesem Reste verehren wir das große Kunstwerk eines ehemals deutschen Kaiserlandes.

Man steigt in diese alten Städte hinein und ist in Arles bald vor den großen Zeugen der Antike, dann aber vor dem Kirchenbauwunder, wie z. B. Saint Trophimes mit jenem ähnlichen Portalvorbau, worüber einst soviel geschrieben wurde. Diese links und rechts vorgelegten Säulen, zwischen denen je eine Heiligenfigur stand, scheint wieder ein Rätsel. Wie geriet das nach alten Vorbildern gefügte Bildwerk in seinen fremden Rahmen? Es entstand dafür der Name: Proto-Renaissance. Auch hier ist über dem ganzen eine steinerne Heiligenreihe militärisch hingestellt. Aber mit welcher Feinheit!

Dies ist der Sinn dieser Wandlung gegenüber der früheren Zeit, dieses Auflehns aus der Unterdrückung: Es ist der Widerspruch und die Rebellion des Geistes gegen die klerikale Bevormundung jener Zeit. Eine damals ungeheure Tat. Das Rätsel ist nicht gelöst, wie es diese Bildhauer fertiggebracht hatten, den Rausch ihrer edlen Musikalität zu entfalten. Jahrhundertlang wurde nichts anderes zugelassen als die dumpfe Eintönigkeit der Litanei und mit ihr im Gleichklang die barbarische Erzwingenheit aller menschlichen Gestaltung durch verummendes Faltenwerk. Die Wirkung muß wie ein Schrecken gewesen sein, denn es zeigte sich, daß bei unzähligen Bauten diese Freiheit des Bildhauers nachher nicht wieder zugelassen wurde.

Wir neigen uns in Ehrfurcht vor diesen blutsverwandten Geisteskameraden der Arbeit. Als die große Revolution ihre Barbarei, die Bestialität frei laufen ließ, wurde viel Werkherrlichkeit mit dem Steinbruchhammer zerschlagen.

Was hier blieb, ist über den Einfaltspinsel-Vorwurf „Schmucksucht“ weit erhaben. Man wollte dem Volke eine steinerne Weltanschauung geben, behaltsamer als unsere Kinobilder. Es geschah, um alle brachliegenden Kräfte zu beschäftigen. Glattheit ist notwendig, wenn kein Geld mehr vorhanden ist oder für andere Dinge nötiger ist.

Diese Landschaft liegt nicht umsonst in der Höhe von Florenz. An beiden Stellen haben also germanische Geisteskräfte als Bluterbe geholfen, Kunstideen der Menschheit zum Glühen zu bringen. Die wandernden Bauleute waren in Baubrüderschaften geordnet, aus denen in der Gotik die Bauhütten entstanden. Viele Bauleute reisten von Land zu Land, nordische Zimmerleute kamen und machten für manche Kirche holzgewölbte Decken; sie sind Bränden zum Opfer gefallen. Was die Pfeiler betrifft, so haben die Zimmerleute auch im Norden Pfeiler mit geschnitzten Holzmasken versehen, Dämonen und Königen. Bei den Dorfkirchen der Provence gab es Pfeiler in Form von Menschengestalten mit Tierköpfen. Und diese Evangelistensymbole, Löwe, Adler, Stier und Engel, erhielten einen Heiligenschein. Die Problemkreise der Jahrhunderte änderten sich, aber in ihnen loderte die unsterbliche Feuerseele jener genialen Meister, die sich wieder darum mühten, architektonisch bildhaft zu schaffen, in Baukörper, Raumvorstellung und Plastik. Sehnsucht nach höheren Stufe. Es ist immer so gewesen, Parthenon und Pantheon oder die gotische Kathedral-Basilika, Bauleistungen der größten Verschiedenheit und der Entwicklungsgeschichte partizipieren voneinander. Die Feuerseele — mag sie lange unterdrückt sein — steht im erwachten Volke wieder auf. CRV.

**Fachliteratur lesen heißt:
die Erfahrungen anderer nutzen.**

Verlangen Sie unsere Vorschläge.



Aufnahme : Ziegler, Düsseldorf.

Der Drang zur neuen Ordnung, der alle Welt bewegt, erfaßt selbstverständlich auch die kleinen Gartenstädte und ihre Verwaltung. Dort kommen die Mitglieder hin, um sich beraten zu lassen, ihre Mietzahlpflicht zu erfüllen. Dort muß auch eine gute Buchhaltung sein. Wo ständiger Besuch und Verkehr ist, ergibt sich bald die Nützlichkeit eines Ladens. Der Geschäftsführer soll dort wohnen. So entsteht dann ein Programm. Seine erste Bedingung ist Herstellung mit äußerst sparsamen Mitteln.

In einem Haus vereinigt und doch als zwei Hauseinheiten wurde dies Projekt durchgeführt. Auf der einen Seite wurden im Erdgeschoß zwei Büroräume und ein Sitzungszimmer, Diele, die zugleich als Empfangsraum dient, mit zwei Toiletten vorgesehen. Im Obergeschoß ist die Wohnung des Geschäftsführers und im Dachgeschoß zwei Mansarden zu dieser Wohnung und der erforderliche Aktenraum für die Gartenstadt vorgesehen, auf der anderen Seite ist das Ladenlokal mit Wohnküche und Klosett im Erdgeschoß, im Obergeschoß Wohnzimmer und Schlafzimmer und Bad und im Dachgeschoß Speicherraum und eine Mansarde für den Ladeninhaber.

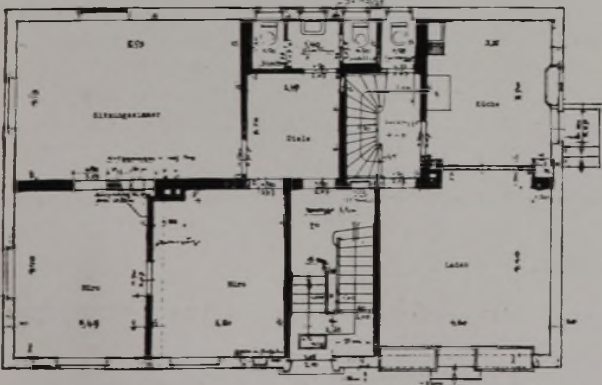
Die beiden Decken über Keller und Erdgeschoß sind in Eisenbeton ausgeführt, die letzte Decke in Holz. Die Beheizung der Büroräume und der Wohnung des Geschäftsführers einschl. der Mansarden wird durch eine Kachelofenanlage durchgeführt.

Der Sockel und der Pfeiler des Balkons sind in Klinkerverblendung durchgeführt, die übrigen Wandflächen in Trierer Kalkputz gekratzt. Das Dach ist in altgrauen Rheinlandziegeln eingedeckt und dürfte durch das schöne Holzgesims und das überstehende Dach mit Verschalung unterwärts dem Hause ein besonderes Gepräge geben. Entsprechend dem Dorfcharakter ist das Schau- fenster des Ladens mit Sprossen versehen. Der Zierbalkon an der Vorderfront ist in Holz hergestellt und die Tür hierzu mit Zierblenden versehen, letztere wurden mit figürlichem Schmuck noch verschönert. Während die Blenden der Fenster in den Büroräumen mit deutschen Blumen und Gartengeräten bemalt sind, wurden die Blenden der Balkontür mit dem Lebensbaum versehen, der das Sinnbild der Gartenstadt darstellt, dadurch, daß in die Sonnenblumen kleine Siedlungshäuschen gemalt wurden.

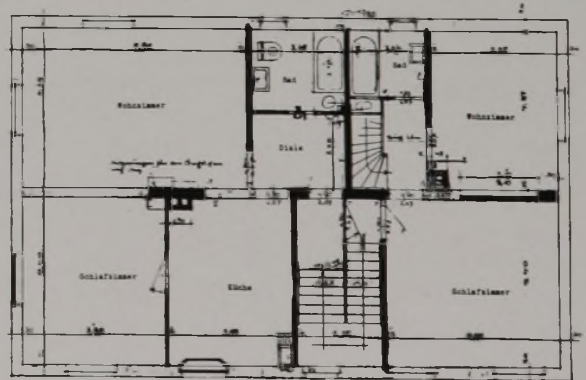
Besonders schön wirkt auch als Abschluß das Schild der Genossenschaft. Auch das Nummernschild wurde in Holz hergestellt.

Es wurde hier gezeigt, wie ein figürlicher Schmuck das Haus zieren kann, selbst bei sparsamster Anwendung.

Die reinen Baukosten mit Heizungsanlage ohne Grundstück und Nebenkosten betragen bei rund 1400 cbm umbauten Raumes ca. 30000 RM.



Haus des Bauvereins in einer Gartenstadt.



Architekten : Gebr. Quante, Düsseldorf

BAURECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

Zum Abbruch von baufälligen Häusern.

Ein Grundstückseigentümer wurde von der zuständigen Ortspolizeibehörde aufgefordert, ein auf seinem Grund und Boden stehendes Gebäude abzubauen, da dies nach den Feststellungen der Baupolizei baufällig sei und nur unter Lebensgefahr betreten werden könne. Der Grundstückseigentümer war jedoch hiermit nicht einverstanden und focht deshalb die Verfügung der Polizeibehörde im Verwaltungsstreitverfahren an. Er konnte zwar nicht bestreiten, daß sein Haus baufällig und verfallen sei. Er behauptete aber, die Baufälligkeit bedeute keine Gefahr für die Allgemeinheit, da kein Fremder in die Nähe der Bauten zu kommen brauche. Das Preußische Oberverwaltungsgericht, das zuletzt in dieser Sache zu entscheiden hatte, ließ jedoch die Einwendungen des Grundstückseigentümers nicht gelten, sondern bestätigte die Verfügung der Polizeibehörde (IV C 62/38). Zur Begründung seiner Entscheidung führt das Oberverwaltungsgericht aus, es sei zunächst kaum denkbar, daß außer dem Grundstückseigentümer niemand das fragliche Haus betrete, da doch z. B. Beamte der Polizei, der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, ferner Schornsteinfeger usw. gelegentlich den Grundstückseigentümer aufsuchen müßten. Aber selbst wenn die Angaben des Hausbesitzers zutreffen würden, habe die Polizei dennoch einzuschreiten, da der Eigentümer selbst an Leib und Leben bedroht sei. Vor dem Umbruch sei es im allgemeinen nicht als Aufgabe der Polizei angesehen worden, die Menschen gegen sich selbst zu schützen, abgesehen von wenigen Ausnahmen, z. B. zur Verhütung von Selbstmorden und Selbstverstümmelungen. Im übrigen habe die Polizei früher grundsätzlich Handlungen nicht verboten, die nur dem Handelnden selbst hätten schädlich werden können. Nach damaliger Ansicht würde die Polizei sonst in die „natürliche Handlungsfreiheit des einzelnen“ eingegriffen haben, nach der jeder über seinen Körper angeblich frei verfügen könne. Leichtsinnes Spielen mit dem eigenen Leben und der eigenen Gesundheit sei nach der in Rechtsprechung und Schrifttum früher herrschenden Meinung nur dann als polizeiwidrig angesehen worden, wenn dadurch andere nicht nur möglicherweise, sondern wahrscheinlich an Leben und Gesundheit gefährdet oder zur Nachahmung angereizt wurden oder wenn man an der Handlung öffentlich Aergernis genommen habe. Vom Oberverwaltungsgericht sei zwar bereits in einer Entscheidung aus dem Jahre 1890 die Ansicht vertreten worden, daß der einzelne immer ein Glied des Publikums bleibe, dessen Schutz der Polizei anvertraut sei, und daß kein gesetzliches Hindernis bestehe, gegen den sich selbst Gefährdenden vorzugehen. In späteren Entscheidungen habe jedoch auch das Oberverwaltungsgericht den oben gekennzeichneten individualistischen Standpunkt eingenommen. Diese Rechtsprechung werde jedoch nunmehr aufgegeben. Nach nationalsozialistischer Anschauung habe der einzelne nicht die natürliche Freiheit, nach eigenem Ermessen ungebunden über sein Leben und seine Gesundheit zu befinden. Denn es handele sich dabei um Werte, die nicht nur dem einzelnen gehörten, da jeder einzelne zugleich als Mitglied der Volksgemeinschaft betrachtet werden müsse. Wer diese Werte einer offensichtlich schweren und sinnlosen Gefährdung aussetze, was gleichbedeutend mit einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Sinne des § 14 PVG sei, störe die Interessen der Volksgemeinschaft. Die Polizei sei deshalb mit Recht gegen den durch den Einsturz des verfallenen Gebäudes bedrohten Eigentümer eingeschritten, um sein Leben und seine Gesundheit zu erhalten.

Dr. M.

Wer haftet für Arbeiterbeförderung auf Lastwagen?

Auf die Klage der Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft verurteilte das Reichsgericht den Inhaber eines Stukkateurgeschäftes zum Ersatz von Aufwendungen, die die Berufsgenossenschaft für einen bei einem Betriebsunfall schwer verletzten Arbeiter machen mußte. Der Beklagte hatte durch einen Traktor mit Anhänger, der einer anderen Firma gehörte, Baumaterialien, Gerüste und eine Baubude zu einer Baustelle befördern lassen. Der Anhänger war unter Aufsicht des Beklagten beladen worden, er hatte auch einigen Arbeitern die Erlaubnis gegeben, auf dem hochbeladenen Anhänger mitzufahren. Unterwegs stieß in einer Kurve die über den Kasten des Anhängers hinausragende Ladung an einen Leitungsmast. Dabei erhielten zwei Arbeiter durch die aus ihrer Lage gebrachten Teile der Baubude einen Stoß in den Rücken und fielen auf die Straße. Einer der Arbeiter wurde von dem Anhänger eines entgegenkommenden Fuhrwerks überfahren und schwer verletzt. Das Reichsgericht bestätigte die Ersatzpflicht des Geschäfts-

inhabers gegenüber der Berufsgenossenschaft mit folgender Begründung:

§ 903 Reichsversicherungsordnung verlangt nicht nur die Verletzung derjenigen Sorgfalt, die im Verkehr nach bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen erforderlich ist (§ 276 BGB), sondern eine Fahrlässigkeit des Betriebsunternehmers im strafrechtlichen Sinne (§§ 59 Abs. 2, 230 Abs. 2 StGB). Eine solche Fahrlässigkeit des Beklagten liegt vor. Regelmäßig wird die Nichtbeachtung von Unfallverhütungsvorschriften den Vorwurf der Fahrlässigkeit gegenüber dem Unternehmer begründen. Daß der Beklagte im vorliegenden Falle die §§ 159 und 166 der Unfallverhütungsvorschriften der Klägerin nicht beachtet hat, ist ohne Rechtsirrtum angenommen worden. Nach § 159 Abs. 1 hatte der Beklagte die für Kraftfahrzeuge zur Sicherung des öffentlichen Verkehrs erlassenen Vorschriften zu beachten. Nach § 159 Abs. 2 war die Personenbeförderung mit Lastfahrzeugen nur gestattet, wenn Gewähr für sichere Beförderung gegeben war. Dagegen und gegen weitere Vorschriften hat der Beklagte verstoßen, denn die Arbeiter sind zwar sitzend befördert worden, sie saßen aber nicht auf fest angebrachten Sitzen, sondern lediglich auf dem herausgenommenen hinteren Brett des Kastenwagens, das auf einen Absatz der Ladung gelegt worden war. Berücksichtigt man weiter, daß der Anhänger infolge Wegnahme des hinteren Abschlußbrettes nach der Rückseite hin offen war, so ergibt sich, daß eine Gewähr für die sichere Beförderung der Arbeiter nicht vorhanden gewesen ist. Das hat letzten Endes zu dem Unfall geführt. Jeder Betriebsführer hat auf den Schutz seiner Gefolgschaftsmitglieder gegen Gefahren für Leben und Gesundheit Bedacht zu nehmen.

Vorsicht bei Bauarbeiten an einem Verkehrsweg!

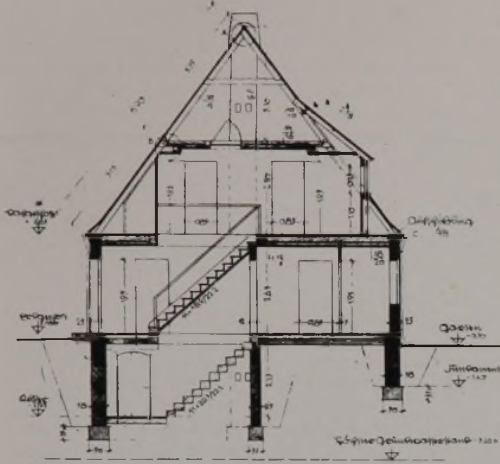
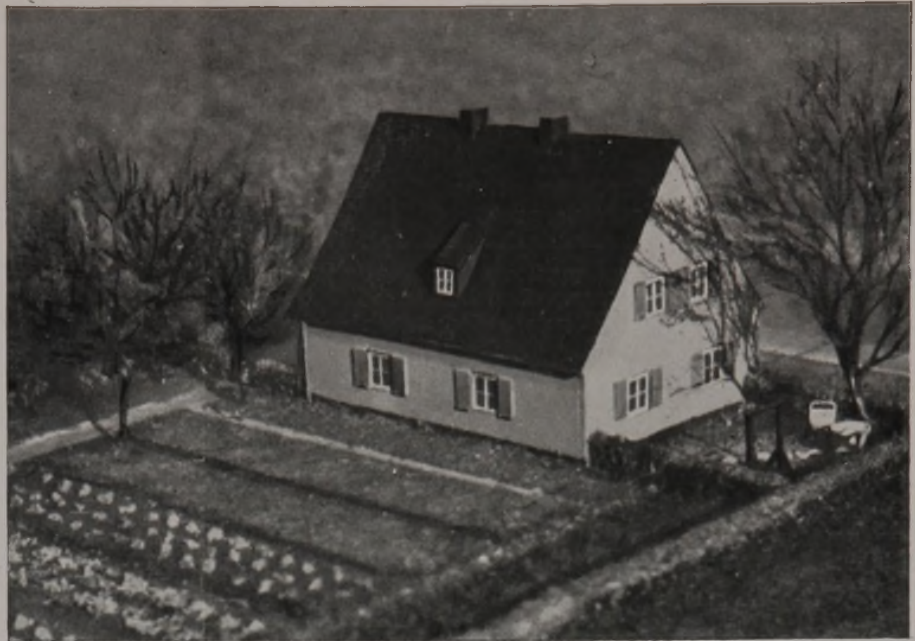
Ein Bauunternehmer hatte den Lichtschacht zum Keller vor einem Hause in einer mittleren Provinzialstadt Ostpreußens auszubessern. Das Haus liegt an einer Hauptverkehrsstraße der Stadt; sein Kellerlichtschacht reicht 0,62 Meter in den Bürgersteig von 2,14 Meter Breite hinein. Der Maurergeselle des Unternehmens versah den Lichtschacht mit einer neuen Zement-einfassung und hatte zum besseren Abbinden des Zements und um eine Beschädigung des noch weichen Rahmens durch Vorübergehende zu verhindern, ihn mit 1 bis 1 1/2 cm starken Kistenbrettern belegt, die auch während der Nacht unbeleuchtet liegen blieben. Ein Kaufmann aus Dresden, den eine Geschäftsreise in den Ort geführt hatte, stolperte ohne eigenes Verschulden um Mitternacht über die Bretter, brach sich den rechten Oberarmkopf, erlitt infolge des Unfalls noch eine Lungenembolie mit anschließender sechsmonatiger ärztlicher Behandlung und hat den Bauunternehmer aus den §§ 823, 831 BGB wegen des Unfallschadens zunächst in Höhe eines Teilbetrages von 1100 RM. haftbar gemacht, weil er das Verkehrshindernis entgegen dem § 25 der Reichsstraßenverkehrsverordnung in Verbindung mit Ziffer VII Abs. 1 der Ausführungsanweisung vom 29. IX. 1934 dazu nicht als solches nachts kenntlich gemacht habe. Das Oberlandesgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Bretter auf der Zement-einfassung, sagt das Oberlandesgericht, bildeten auf dem Bürgersteig der Straße ein Verkehrshindernis.

Auch waren die Bretter nach Eintritt der Dunkelheit nach Satz 2 der Ziff. VII Abs. 1 durch rote Lampen ausreichend zu beleuchten. Der Beklagte hat für das Schaffen dieses Verkehrshindernisses durch seinen Arbeiter und für die unterlassene Beleuchtung des Hindernisses aufzukommen. Beauftragt er einen Dritten mit der Arbeit und der Verkehrssicherung, so ergänzt sich die Sicherungspflicht durch eine allgemeine Pflicht der Aufsicht, deren Umfang sich nach den Umständen richtet. Er hätte den Maurer auf die Mitnahme einer Laterne hinweisen und sich überzeugen müssen, daß er sie auch wirklich mitnehme. Die Aufsichtspflicht eines Bauunternehmers mindert sich nicht durch eine umfangreiche Bautätigkeit, vielmehr hat er wegen der Ausdehnung und Vielgestaltigkeit des Betriebes um so sorgfältiger seine Aufsichtspflicht aus § 823 BGB zu beachten, vor allem eine ausreichende Regelung der Aufsichts- und Prüfungspflicht darzulegen. Das Maß der Aufsicht des Unternehmers bemißt sich nicht nach der Einrichtung seines Betriebes, sondern dieser muß so eingerichtet sein, daß die nötige Aufsicht gewährleistet bleibt. Der Anspruch des Klägers ist auch aus § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB begründet.

Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Königsberg, 5 U 257/36, 28. 2. 37.

Oberlandesgerichtsrat i. R. Ermel, Cranz (Ostpr.)

Siedlerhaus mit 10 Betten.



Nach dem Kriege werden Millionen von Arbeitern eine geräumige Behausung erlangen. An solchen Bauaufgaben soll die Baujugend geschult werden, nicht einfach nach einem der vielen Siedlungsbücher eine hübsche Zeichnung machen, sondern Raumverhältnisse errechnen und berechnen. Das Programm verlangte ein Kleinhaus für die kinderreiche Familie, mit 10 Betten. Wie ist diese Aufgabe nun gelöst?

Reine Wohnfläche:

Wohnküche	6,00 × 3,63	21,80 qm
Wirtschaftsraum	4,88 × 3,63	17,75 qm
Eltern	4,73 × 3,95	18,70 qm
Kinder	3,88 × 3,95	15,35 qm
Flur	2,15 × 3,95 — 2,65 × 1,00	5,85 qm
Kammern	13,80 + 12,25 + 21,40	47,45 qm
Flur	5,00 × 4,15 — 3,10 × 1,00	7,65 qm

Bebaute Fläche:

im ganzen	134,55 qm
11,50 × 8,20	94,50 qm

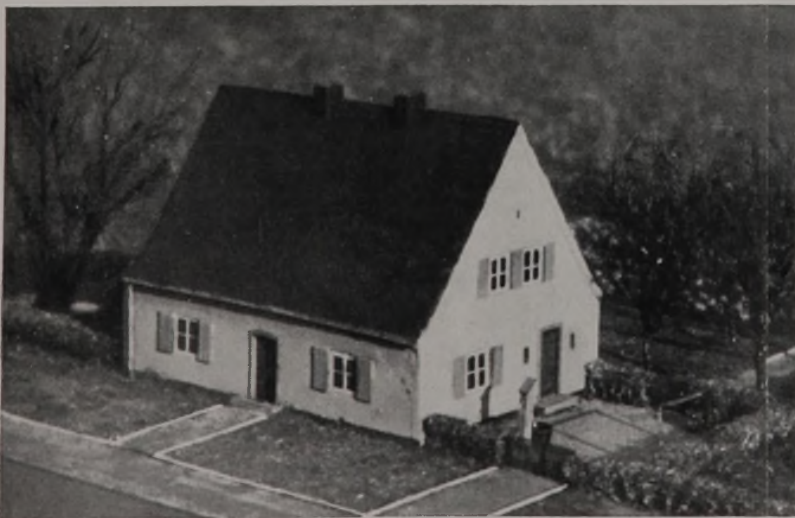
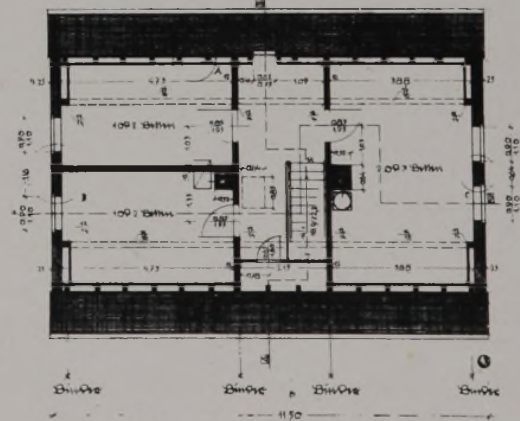
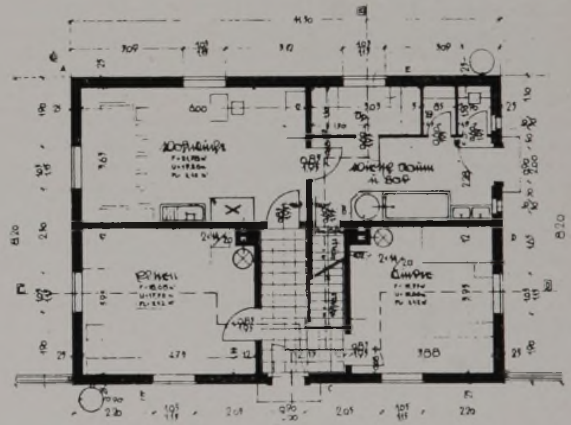
Umbauter Raum:

Keller	11,50 × 4,45 × 2,23	114,20 qm
Nicht unterkellert		12,95 qm
Erdgeschoß	11,50 × 8,20 × 2,65	250,00 qm
Dachgeschoß	11,50 × 8,20 × 1,60	151,50 qm
im ganzen		528,65 qm

Für den Kubikmeter angenommen 18 RM.
Bausumme: 9500,00 RM.

Die Ausarbeitung der Werkpläne erfolgt, wie hier, im Maßstab 1:50. Fenster, Türen usw. werden 1:10 und 1:20 bzw. 1:1 durchgearbeitet. Ein Modell das im sog. Werkunterricht gestaltet wird, gibt den Studierenden die Probe zu ihrem geistigen Darstellungsvermögen.

Wenn auch der Entwurf in den Grundzügen von der Lehrkraft gegeben wird, ist es doch bemerkenswert, welch umfassendes Fachgebiet von den meist in dem ersten Semester praktisch-handwerklich noch nicht ganz ausgebildeten Studierenden beherrscht werden muß. Ortner.



Die vorausschauende Gasinstallation im Siedlungshaus.

Eine Betrachtung mit Forderungen und Wünschen für die Nachkriegszeit.

Die Installation im Siedlungshaus ist immer schon ein Sorgenkind des Baufachmannes gewesen. Im Siedlungshaus beschränkt sich bis jetzt die gesamte Installation auf ein Mindestmaß, dies ist notwendig und verständlich, aber darum sollte jeder Fachmann und auch der Geldgeber für Siedlungsbauvorhaben trotz der meist nur geringen zur Verfügung stehenden Geldmittel doch ein wenig an die Bequemlichkeiten denken, die der Hausfrau im Siedlungshaus durch die zweckmäßige Installation geschaffen werden können. Man komme deshalb zu der vorausschauenden Installation im Siedlungshaus. Jetzt ist es doch meist so, daß die Installationen auf das knappste bemessen werden, dies sieht dann meist so aus:

1. Ein Baderraum ist selten vorhanden, er könnte aber gut in Verbindung mit der Waschküche eingerichtet werden.
2. An Wasserzapfstellen gibt es nur eine in der Küche, eine in der Waschküche und vielleicht eine nach dem Hof zu.

Warum gibt es keine Wasserzapfstelle im ausgebauten Dachgeschoß, warum muß sich der Siedler in der Küche waschen, tritt doch einmal ein Krankheitsfall ein, wo in den oberen Räumen dringend Wasser gebraucht wird, ganz abgesehen von den Luftschutzanforderungen.

3. Die elektrischen Installationen sind gleichfalls beschränkt. Ja keine Serienschaltung oder ja nicht etwa eine Steckdose in jedem Raum und auch keinen besonderen Rundfunkanschluß gibt es.

Die elektrische Installation kann und sollte aber unbedingt erweitert werden, man braucht doch einmal ein Heizkissen, man bedient sich eines anderen elektrischen Gerätes, und die an der einzigen Steckdose hängenden Abzweigstecker mit dem Drähtegewirr sehen auch im Siedlungshaus nicht besonders schön aus.

4. Ganz schlimm ist es aber um die Gasinstallationen bestellt. Sie ist meist ein richtiges Stiefkind der ganzen Bauplanung, an sie denkt kaum einer; der Gasversorgung des Siedlungshauses ist Genüge getan, wenn nur in der Küche oder Kochnische ein Anschluß für den Gaskocher vorhanden ist.

Da findet man keinen Anschluß für einen Warmwasserbereiter, man hat keinen Anschluß in der Waschküche für einen Kochkessel, und man hat gleich gar keinen Anschluß für eine Heizungsmöglichkeit solcher Räume, die sich nur schwer durch eine einwandfreie Kohlenbeheizung erfassen lassen oder nicht immer gebraucht werden.

Man kommt bei der Betrachtung der bisher erbauten Siedlungen fast immer zu dem Schluß, daß die Installationen un-

bedingt sorgfältiger geplant und bedeutend erweitert werden müssen, wozu auch die in den Reichsbauformen niedergelegten Installationszellen hinweisen.

Besonders die Gasinstallation muß die Erweiterung erfahren, die unbedingt für eine wirtschaftliche Arbeit der Hausfrau notwendig ist und auf deren immerhin schwere Arbeit Rücksicht nimmt, die sie auch noch meist allein bewältigt. Gerade die Hausfrau, die alle Hausarbeit und vielleicht auch noch Feld und Vieh allein versorgt, muß doch Hilfsmittel haben, die es ihr ermöglichen, ihre Arbeit zu übersehen und zu bewältigen. Selbstverständlich sind dabei Schwierigkeiten zu überwinden, und der Installateur kann dies allein durch Aufklärung und Werbung nicht tun, sondern die Planung muß sinngemäß durchgeführt werden, die Finanzierung muß auf die wirtschaftlichen Fragen in dieser Richtung Rücksicht nehmen. Es wird der schwer arbeitenden Siedlungsfrau durch die Arbeitserleichterungen mehr Zeit für ihre Kinder, ihren Mann und für Freizeitgestaltung im häuslichen Kreis gegeben. Der nach dem Kriege einsetzende Wohnungs- und Siedlungsbau kann hier viel Erleichterungen schaffen, die Forderungen sollen aber nicht übertrieben werden, dies zeigen auch die beiden nun durchgeführten Planungen, die dem Installateur in der Gasversorgung genau so Anregung geben mögen wie dem Bauplaner, um sie zu gemeinsamer Arbeit zu führen.

Das Kleinsiedlerhaus.

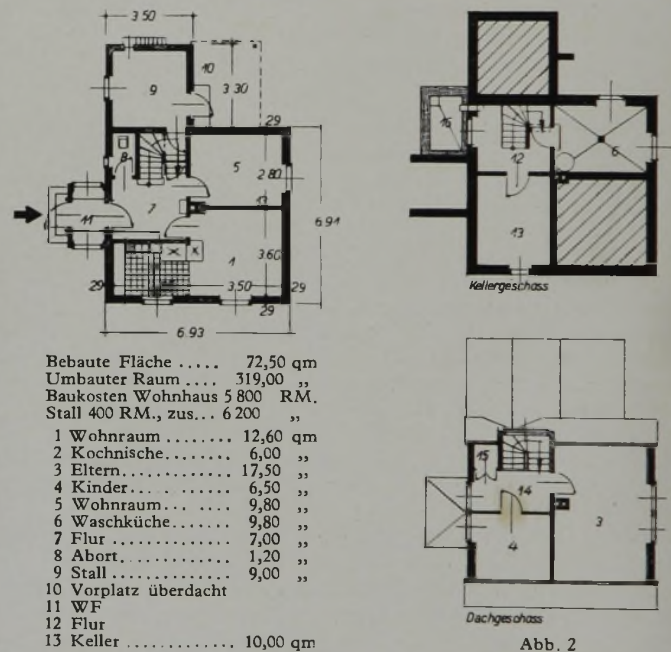


Abb. 2

Nehmen wir einmal ein eingebautes Siedlungsreihenhaus. Abb. 1 zeigt den Grundriß, der durch eine geschickte Planung für den wirtschaftlichsten Aufbau der gesamten Installationszelle hin gestaltet wurde. Die Frage der ganzen Bewirtschaftung ist an sich einfach, und auch die Wärmebewirtschaftung ist gut durchführbar. Im Dachgeschoß, das nur teilweise ausgebaut wird, befindet sich neben zwei Kammern ein größerer Bodenraum für Abstellzwecke. Ein Schlafzimmer allerdings liegt ungünstig zum Schornstein. Die ursprüngliche und bisher übliche Gasinstallation würde nach gemachten Erfahrungen in weiter nichts bestehen als in einer Zuleitung für den Gaskocher oder den Gasherd. Grundsätzlich muß aber das Siedlungshaus eine wirtschaftliche Warmwasserbereitung durch einen Gasheizwasserbereiter erhalten, der zugleich auch das Bad in der Waschküche versorgt und von dem auch eine unmittelbare Zapfstelle über der Spüle und u. U. auch eine Leitung für kommende Zeiten in das ausgebaute Dachgeschoß vorhanden sein muß. Wenn man alles recht durchdenkt und Austauschwerkstoffe zweckentsprechend verwendet, dann läßt sich eine solche Erweiterung der Gasinstallation gut durchführen und auch auf die Anschlußmöglichkeit eines Gasheizkörpers in dem ab-

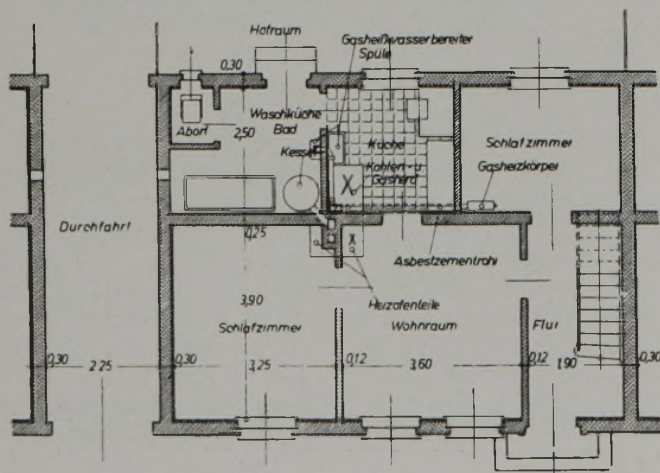


Abb. 1

Der Lichtschacht vor dem Kellerfenster.

gelegenen Schlafräum ausdehnen, trotzdem aber Eisen sparen. Man muß nicht nur an Arbeiterleichterungen, sondern auch an Krankheitsfälle denken, wo Warmwasser und schnellste Raumheizung für kurze Zeit notwendig sein dürfte.

Abb. 2 zeigt ein freistehendes kleines Siedlungshaus, bei dem der Gedanke der Kochnische im Erdgeschoß als wirtschaftliche Form und als bessere Lösung der Wohnküche durchgeführt wurde. Die Grundrisse zeigen eine Planung, die auf eine vorausschauende Installation noch keine Rücksicht nimmt. Auch hier sollte es damit getan sein, wenn in der Küche der Gasanschluß für den Gaskocher vorhanden wäre. Die vorausschauende Installation sorgt aber für eine wirtschaftliche und sinngemäße Ausnutzung technischer Vorteile unter Berücksichtigung der

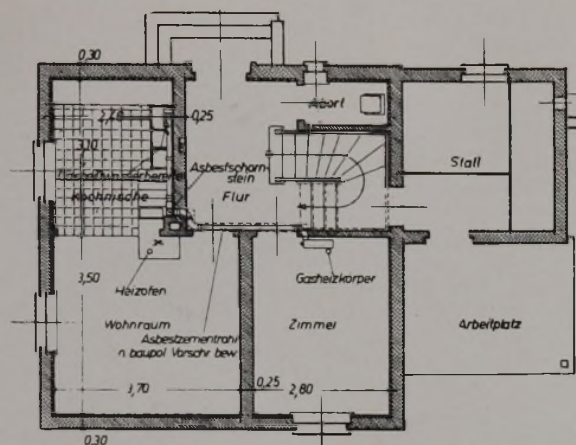


Abb. 2

Wirtschaftskraft des Siedlers. Sie bringt keine untragbaren Mehrbelastungen und vermeidet nachträgliche Arbeiten, deren Kosten in keinem Verhältnis zu den zu erreichenden Vorteilen stehen. Allerdings ist dabei schon in der Planung Rücksicht zu nehmen, dies müssen sich besonders die Bauplaner klar machen, und mancher Schornstein oder Schlitz sitzt dann anders, als es erst gedacht wurde. Das Hand-in-Hand-Arbeiten mit dem Gasinstallateur wird also schon bei der Planung notwendig, und wie eine technisch gute Planung dies oder jenes in den Bauarbeiten verändert, zeigt Abb. 3 besonders klar. Grundriß und Raumeinteilung bleiben wohl die gleichen wie in Abb. 2. Grundsätzlich verändert sich nur die Stellung des Schornsteines, der nicht mehr zweirohrig zwischen den beiden Wohnräumen hochgeführt wird und dort eine schlechte Ofenstellung und eine kostspielige Auswechslung verlangt, sondern als einrohriger Schornstein in die Kochnische zum Herd- und Heizofen wird er mit einem doppelrohrigen nur wenig Raum einnehmenden Asbestzementschornstein zusammengefaßt. Die waagerechten Züge zum Gasabzugsschornstein sitzen oben in der Decke mit einem vorgeschriebenen Abstand von 20 cm vom Holzwerk entfernt. Man braucht diese Rohrleitungen nicht verputzen, kann sie aber auch mit feuerhemmenden Leichtplatten verkleiden und dann verputzen. Dadurch wirken die Schornsteinzüge als Balken in der Deckenkehle und stören nicht, außerdem sind sie eisensparend. Bei diesen kleinen Häusern ist die Anlage von mehreren Schornsteinen nicht zweckmäßig, weswegen man gerade den Asbestzementschornstein mit Zug verwendet. Man spart dadurch den Schornstein für den kleinen Wohnraum, der doch nur an der Traufe liegen könnte, also entweder stark geschleppt werden müßte oder nicht über den Dachfirst reichen könnte. Beide Male würde aber ein schlechter Zug vorhanden sein. Man findet trotz vorausschauender Installation keinen Installationsmontageschacht. Dieser ist bei einem kleinen Siedlungshaus nicht notwendig, sondern ein entsprechend breiter Installationsschlitz, der mit dünner Leichtplatte als Putzträger abgeschlossen wird, wobei ausreichende Kontrollöffnungen vorhanden sein sollen, um an die Abzweige und Anschlüsse gelangen zu können, sorgt für ausreichende Unterbringung aller senkrechten Leitungen. Die Zuleitung für die Abgasleitung der Gasgeräte besteht gleichfalls aus Asbestzementrohr, sie werden sofort mit eingebaut, auch wenn sie nicht sofort benutzt werden. Sie haben Querschnitte von 10/10 bis 14/14 cm.

(Schluß folgt.)

Der Erdgeschoßfußboden wird bei normalen Bauten in der Regel mindestens 4 Stufen über dem Gelände, also in einer Höhe von 0,72 m über dem Gelände geplant und ausgeführt. Hier lassen sich dann die Kellerfenster bei entsprechender Größenbemessung ganz normal und ohne Lichtschächte ausführen. Berechnet man die Deckenstärke und den Anschlag sowie eine Sohlbank, die mindestens 15 cm über dem Gelände oder Fußweg mit ihrer Oberkante liegen muß, dann wird das Kellerfenster noch etwa 30 bis 35 cm hoch. Für einfache Wohnbauten mag dies fast immer genügen. Anders für solche Keller, in denen aus irgendwelchen Gründen eine bessere Belichtung mit Tageslicht notwendig ist, seien es Heizungskeller, Luftschuttkeller oder Arbeitsräume in Kellern, Treppenanlagen usw. Hier braucht man dann größere Kellerfenster, die meist bis unter das Gelände reichen und deswegen einen vorgemauerten, offenen oder mit Laufrosten abgedeckten Lichtschacht erhalten. Ähnlich liegen die Dinge auch bei Bauten, wo die Decke des Erdgeschosses nicht so hoch über dem Gelände oder Fußwege liegen kann, wie z. B. bei Geschäfts- oder Werksbauten.

Diese Lichtschächte können auch mit Glasprismen abgedeckt werden, damit das Licht weit in den Kellerraum gelenkt wird. Sehr oft aber werden sie konstruktiv mangelhaft ausgebildet, dazu kommt dann noch eine falsche Baustoffanwendung oder eine schlechte bautechnische Ausführung, und diese Lichtschächte bilden eine ständige Aergerquelle. Ständig ist das aufgehende Mauerwerk um die Lichtschächte durchnäßt, weil entsprechende Isolierungen fehlen, vielfach platzt der Putz aus den gleichen Gründen um und in dem Lichtschacht ab. Da eine Entwässerung nicht vorhanden ist, steht im Lichtschacht immer Wasser, es

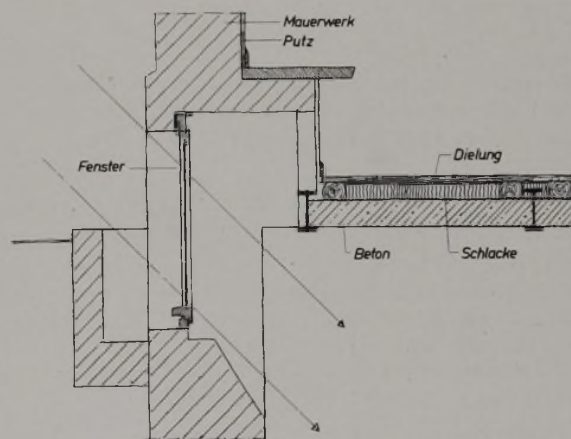


Abb. 1

dringt in den Kellerraum, Rahmen und Wetterschenkel des Kellerfensters werden fortwährend durchnäßt, sie faulen und verlangen dauernd Instandsetzungen. Die Kellerwände werden innen feucht, und es bildet sich schlechte Luft in den Kellerräumen. Alle diese mehr oder weniger schweren Baumängel können durch richtige Planung und Ausführung und durch sinnvolle Verwendung von Austauschwerkstoffen, soweit notwendig, in jedem Fall unbedingt vermieden werden.

Allerdings sollte die Planung eines Kellerfensters mit Lichtschacht niemals so ausgeführt werden, wie es Abb. 1 zeigt. Mancher Fachmann wird sagen, eine solche Ausführung ist vollkommener Unsinn, sie wird niemals gemacht. Und doch sind diese Konstruktionen gemacht worden. Es wurde eine ausreichende Belichtung des Kellerraumes verlangt. Da die Kellerdecke mit dem Erdgeschoßfußboden kaum 25 cm über dem Gelände lag, konnte also nur ein Kellerfenster mit Lichtschacht in Frage kommen. Der Bauherr wünschte nun in seinem Unverstand einen nicht zu großen Lichtschacht, der aber an sich

ganz gut Platz gehabt hätte. Aus diesem Grunde wurde die wesentlich teurere Konstruktion gewählt, das Kellerfenster halb in den Erdgeschoßraum verlegt und in dem Erdgeschoßraum eine vollkommen überflüssige Massivbank vorgesehen, auf die sich wegen ihrer Kälte und Unbequemlichkeit kein Mensch setzt. Diese Bank ergab sich aus der Notwendigkeit, das Kellerfenster schachtartig gegen das Erdgeschoß abzuschließen. Es wurde mehr Eisen durch die Gewölbeausparung und die Sturzausführung, mehr Beton durch die gekünstelte Bankausführung und besonders viel Arbeitszeit dabei verbraucht. Dabei stellt die ganze Anordnung eine fortwährende Gefahrenquelle für irgendwelche Bauschäden dar. Diese ganze Mißkonstruktion kann ver-

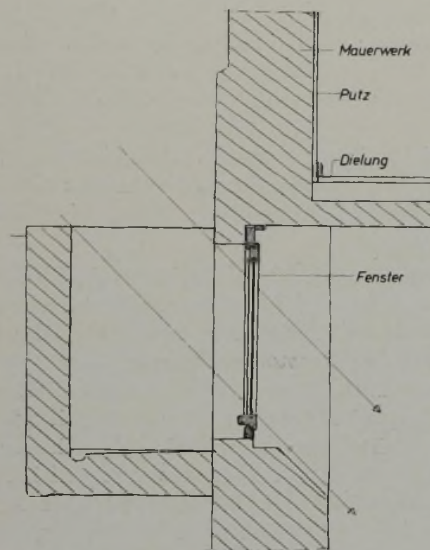


Abb. 2

meidung werden, wenn das Kellerfenster entsprechend tief gelegt, wenn dann der Lichtschacht richtig geplant und ausgeführt wird, so daß der gleiche Lichteinfall wie bei dem schlechten Beispiel vorhanden ist. Abb. 2 zeigt die richtige Lösung, die unbedingt einen Eingriff in die Erdgeschoßumfassung und die Kellerdecke vermeidet, die keine zusätzlichen Konstruktionen aus statischen Gründen verlangt und die aus diesen Gründen auch wesentlich billiger herzustellen ist. Der einzige Nachteil ist hier das tief-

liegende Fenster, wodurch ein weiter in den Gelände- oder Straßenraum springender Lichtschacht notwendig wird. Hier lassen sich aber gute Abdeckungen schaffen, die den Lichteinfall kaum behindern und für die Straßenpassanten keine Gefahren bilden. Neben diesen vollkommen verfehlten Gesamtplanungen ist auch die mangelhafte oder gar falsche konstruktive Ausführung an sich richtig eingeordneter Kellerfenster mit Lichtschächten eine immerwährende Fehlerquelle am Bauwerk, die laufend größere Instandsetzungskosten erfordert. Nehmen wir die Lösung in Abb. 3. Sie hat folgende Mängel, aus denen die angezeigten Fehler und Instandsetzungskosten entstehen. Am Lichtschacht sollte bei normalem Gelände die

Lichtschachtkante immer 5 bis 10 cm über das Gelände ragen, damit Niederschlagswasser nicht in den Lichtschacht eindringen kann. Liegt der Lichtschacht im Fußweg, dann ist diese Gefahr nicht so groß, weil der Fußweg ja im Gefälle von dem Bauwerk nach der Fahrbahn verläuft und das

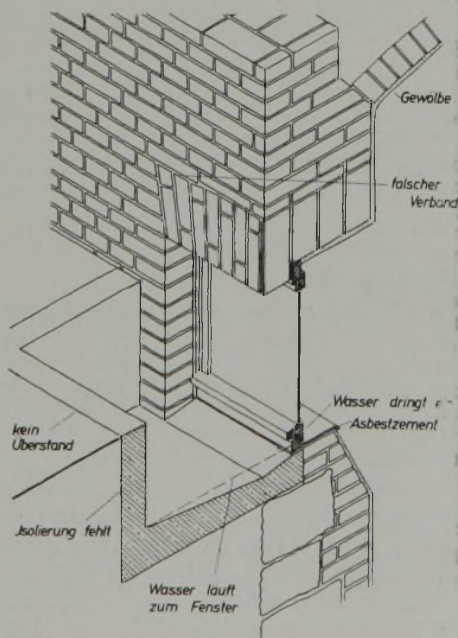


Abb. 3

Niederschlagswasser ableitet. Der Lichtschacht sollte an der dem Erdreich zugerichteten Seite immer einen Teerpasteanstrich erhalten, damit Feuchtigkeit nicht in das Mauerwerk oder den Beton eindringt. Wird der Lichtschacht gemauert, dann sollte man oben als Abschluß nicht etwa einen Glatstrich auf einer Flachschiicht anordnen, sie platzen ab, sondern eine Rollschicht oder einen Betonsteinkranz. Das Gefälle des Lichtschachtbodens darf niemals nach dem Fenster hin gerichtet sein. Das Wasser dringt an das Fensterholz und in die Mauern und übt hier das schon angeführte Zerstörungswerk aus. Der Lichtschacht sollte immer eine Entwässerung erhalten, damit eindringendes Wasser schnell fortgeleitet wird. Sehr oft kann hier sogar der Anschluß des Lichtschachtes an die Grundstücksentwässerung notwendig sein. Abb. 3 hat keine Entwässerung, was bei der geplanten Sohlausführung mit dem Gefälle zum Fenster ein besonderer Mangel ist. Auch ist bei der Wölbung des Bogens über dem Kellerfenster auf einen guten Verband zu achten. Es hat dies zwar weniger mit der eigentlichen Lichtschachtausführung zu tun. Aber Risse setzen sich auch gern in die unteren Konstruktionsteile fort und bilden dann hier die Ursache von verschiedenen Zerstörungen.

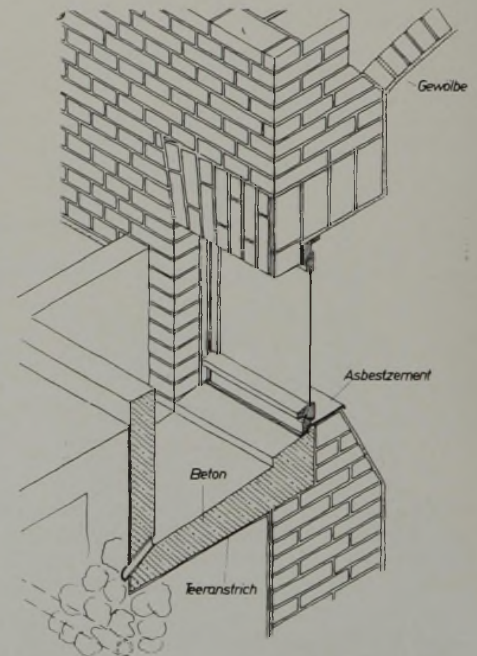


Abb. 4

Die technisch richtige Ausführung des Kellerfensters mit Lichtschacht zeigt Abb. 4. Der Lichtschachtkasten steht über dem Gelände das entsprechende Maß vor. Die in den Lichtschacht eindringende Feuchtigkeit kann nicht an die Holzteile des Fensters dringen, weil das Gefälle der Lichtschachtsohle nach vorn zu eingerichtet ist, außerdem ist auch ein gewisser Absatz an der Sohlbank enthalten. Für den Wasserabfluß sorgt ein einbetoniertes Dränagerohr. An der Ausflußstelle werden Schlacken oder Steine im Erdreich gelegt, damit das Wasser versickern oder mit der Dränage in Verbindung gelangen kann. Der Mauerverband ist so durchgeführt, daß möglichst wenig Hauerarbeit entstanden ist. Der Lichtschachtkasten hat außen einen Teerpasteanstrich in der gleichen Ausführung wie das aufgehende Kellermauerwerk erhalten. Die Gefahrenquellen durch Zerstörung sind bei dieser Ausführung in allen Teilen vermieden, so daß Kosten für vorzeitige Instandsetzungsarbeiten nicht entstehen.

Wie bei allen Bauarbeiten ist auch hier die richtige Baustoffwahl und -anordnung wichtig. Wird hier die technische und wirtschaftliche Bedingung erfüllt, dann können Schäden nicht entstehen.

Das Inhaltsverzeichnis der Zeitschrift

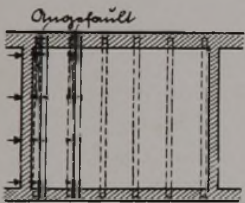
steht allen Lesern kostenfrei zur Verfügung. Wir bitten, es anzufordern.

BAUTECHNIK UND ARBEITSVERFAHREN

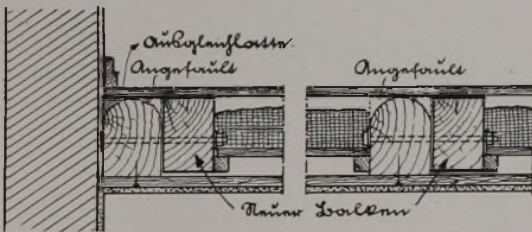
Ausbesserungsarbeiten an einer von Trockenfäule befallenen Balkenlage.

Besonders ungünstige örtliche Verhältnisse gaben Veranlassung dazu, daß zwei Balken in der über dem Erdgeschoß liegenden Decke eines Wohnhauses von der Trockenfäule befallen wurden. Letztere ist keine derart gefährliche Krankheit wie der Hausschwamm, denn sobald die Wasser- und Feuchtigkeitzufuhr unterbunden ist, verbreitet sie sich nicht weiter. Beim Hinzutreten neuer Feuchtigkeit nimmt jedoch der Fäulnisprozeß seinen Fortgang. Wenn auch die Feuchtigkeitzufuhr unterbunden wurde, so waren gleichwohl zwei Balken am oberen Teil an einem Ende stark angefault, so daß die Tragfähigkeit infolge der Balkenschwächung gefährdet erschien. Ueber den Grad der Fäulniserscheinung geben die beige druckten Skizzen nähere Aufklärung. Normalerweise müßten diese angefaulten Balken entfernt und durch neue ersetzt werden. Dies bedingte aber die Zerstörung der gesamten Deckenschalung nebst Rohrgewebe und Putz. Durch Ausführung der Arbeit in der nachstehend beschriebenen Weise war es jedoch möglich, den Putz an der Deckenuntersicht völlig unbeschädigt zu erhalten.

Die Fußbodenbretter, außerdem der Fehlboden nebst Fehlbodenauflegerleisten, Fußleisten und Aufschüttung an den angefaulten Balken wurden entfernt. Dann befreite man die angefaulten Balken von faulem Holz und behandelte die übrigen Holzflächen mit einem gut wirksamen Fäulnisschutzmittel. Nun wurden zwei neue, trockne, gesunde, mit Fäulnisschutzmitteln behandelte Balken danebengelegt und mit den alten durch kräftige eiserne Schraubenbolzen von 25 mm Durchmesser ver-



neue, trockne, gesunde, mit Fäulnisschutzmitteln behandelte Balken danebengelegt und mit den alten durch kräftige eiserne Schraubenbolzen von 25 mm Durchmesser ver-



bunden. Um die Bolzen am Wandbalken befestigen zu können, erwies sich das Durchstemmen von Löchern durch die angrenzende Wand an den mit Pfeilen bezeichneten Stellen als notwendig. Nach dem Einbau der Balken wurde der Fehlboden mit Aufschüttung sowie die Fußbodenbretter wieder eingebaut. Der Schaden konnte also mit verhältnismäßig geringen Mitteln beseitigt werden. Um ganz sicher zu gehen, wurden in der Außenmauer in Höhe der Balkenlage besondere Schlitz zwischen den Balkenfeldern eingestemmt. Frische Luft hat jederzeit freien Zutritt. Später werden diese Schlitz geschlossen. Trotz ihrer Schwächung durch Trockenfäule sind die alten Balken noch stark genug zum Tragen der Deckenschalung und des Putzes. In der Höhenrichtung sind die neuen, den Fußboden tragenden Balken 1,5 cm niedriger gehalten als die alten

angefaulten, damit sie mit der Deckenschalung in keine direkte Berührung kommen. An den angefaulten Wandbalken wurde oberhalb eine starke, der Balkenoberfläche angepaßte Latte befestigt, um darauf die Enden der Fußbodenbretter annageln zu können. Die beige druckten Abbildungen bringen alles Weitere zur Darstellung. G. H.

Ist das notwendig?

Wenn man die Fachliteratur der neuesten Zeit durchblättert, dann findet man immer und immer wieder Stellungnahmen zu den Pfscharbeiten im Bauwesen. Ja, und wenn man an seine Lehrzeit denkt und sich in die Zeit der Bauführerjahre zurückversetzt, so sieht man immer wieder die vielen selbst erlebten großen und kleineren Pfscharbeiten im Geiste vor sich. Pfscharbeit im Bauwesen entstand schon in alter Zeit. Wir finden sie auch heute noch an vielen Bauten. Unter Pfscharbeit sieht man die liederliche Bauausführung, die Verwendung schlechten Materials und die Verdeckungen von Baufehlern, die in jedem Fall zu schwersten Mängeln am Bauwerk führen.



Betrachtet man als Einzelbild das Bild eines Betonpfeilers mit weitgespannten gemauerten Bogen als Entlastungsträger, dann muß man sich doch wundern, daß derartige Pfscharbeiten auch heute noch vorkommen. Diese Aufnahme stammt aus dem Jahre 1939 von einem größeren staatlichen Bauwerk. Wie ging das eigentlich zu, wie konnte man die fehlende Fundament- und Widerlagerbreite wohl durch einfaches Ankleben von Lochziegeln verstärken? Man sieht an diesem Beispiel wieder, es wird gemacht, obwohl hier die elementarsten Begriffe der Baukonstruktion einfach über den Haufen geworfen wurden. Diese Anblendung hat nur den einen Zweck, die bauliche Schundarbeit zu verdecken, denn der Putz verdeckt ja schamhaft alles. Selbst wenn man die Lochziegel mit Dübeln am Betonfundament befestigt, so gibt dies auch keine Entschuldigung für diese Arbeit, denn

1. diese Anblendung trägt nicht mit, sie ist also statisch vollkommen unmöglich,
2. sie bildet für das Bogenwiderlager keinen ausreichenden Widerstand, wenn es auf eine unbedingt gleichmäßige Lastenverteilung ankommt,

3. sie führt zu Rissebildungen, der Putz fällt ab, dies gerade im Keller, auch wenn es niemand sieht, der Herd der ersten Zerstörungserscheinungen ist fertig.

Die Frage, wie dieser Baufehler entstehen konnte, ist leicht zu beantworten. Er beginnt mit der Planung der Fundamente und Widerlagen. Für den vorgesehenen Entlastungsbogen sind sie zu schmal. Sie geht weiter bei dem Aufbau der Schalung für die Fundamente und greift über auf die Herstellung der Entlastungsbogenlehrgerüste. Sie erschwert das Mauern der Bogen und führt zu weiteren Nachteilen auch beim aufgehenden Mauerwerk. Dieser Fehler ist ein geradezu typischer Beweis für eine nicht ordnungsgemäße Planung und für ein Zeichen des Nichtvorhandenseins des feinen Zusammenspiels der einzelnen Arbeitsgebiete, hier Betonarbeit und Maurerarbeit.

Solche Mängel müssen jedem Fachmann ernsteste Warnung sein.

Vergleiche neuzeitlicher deutscher Betonmischmaschinen.

Dipl.-Ing. T. v. Rothe u. Dipl.-Ing. D. Rößlein. „Zement“ 29, Nr. 51 u. 52 S. 660/63 u. 671/78 (1940) 37 Abb. — Es werden behandelt: 1. Freifallmischer, a) mit Umkehrauftragung; b) Kipptrommelmischer; c) Freifallmischer mit Gleichlaufauftragung. 2. Zwangsmischer, und zwar a) Eintrog-Zwangsmischer; b) Doppeltrogzwangsmischer; c) Teller-mischer. 3. Stetig arbeitende Mischer. 4. Sonderbauarten, und zwar a) Straßmischer; b) Liefermischer; c) Schaumbetonmischer. Hinsichtlich der absatzweise arbeitenden Mischer wird darauf hingewiesen, daß diese gemäß dem Normblatt DIN 459 (2. Ausg. Februar 1940) in bezug auf das Fassungsvermögen genormt sind. Im ganzen sind 7 Mischergrößen zugelassen. Die stetig arbeitenden Mischer sind noch nicht genormt; sie werden nach der Menge des stündlich fertig gemischten Betons unterschieden. Unter den Sonderbauarten werden u. a. behandelt: Brückenmischer, Bankettmischer, raupenfahrbare Straßmischer, Spezialstraßenbaumaschinen.

Ueber die Wärmeverluste zentral beheizter Mehrfamilien- und Geschäftshäuser

ist von Stadtbaumeister H. Schilling im „Ges.-Ing.“ 63 Nr. 10 das Mißverhältnis aufgezeigt, das vielfach zwischen dem nutzbaren Wärmeverbrauch und den Rohrnetzverlusten besteht. In einem Falle (Gehäuseblock mit 6 Wohnungen, 2 Verwaltungsstellen und 2 Läden, beheizt durch gut überholte Niederdruckdampfheizung aus öffentlichem Fernheiznetz) betragen die Wärmeverluste bei einer durchschnittlichen Außentemperatur von etwa +7° rund 150 Proz. des nutzbaren Wärmeverbrauches; sie waren hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die Mieter nur 20 bis 30 Proz. des größten Wärmebedarfs entnahmen, während 70 bis 80 Proz. der örtlichen Heizflächen ungenutzt blieben. Solche Wärmeverluste dürfen nicht tatenlos hingenommen werden, sondern verpflichten dazu, für die Erwärmung von Gebäuden der erwähnten Art neue, wirtschaftlich günstigere Wege zu suchen.

Erfahrungsaustausch und Auskunft.

Alle aus dem Leserkreis gestellten fachlichen Fragen werden, soweit sie für die Gesamtheit von Wichtigkeit sind, an dieser Stelle beantwortet. Beantwortungen der Leser können auch in kurzer Postkartenform erfolgen. — Bezugsquellen (Firmenadressen) können, den Vorschriften des Werberates entsprechend, den Lesern nur schriftlich genannt werden.

Anfragen erscheinen
im Anzeigenteil der Zeitschrift.

Nr. 3692. Haftung von Architekt und Unternehmer. Zwischen dem Architekten und Bauunternehmer verteilt sich die Haftung für Baumängel folgendermaßen:

Aufgabe des Architekten ist es, die zum Bau notwendigen Pläne sachgemäß zu liefern. Dazu gehört in erster Linie, daß die Pläne praktisch brauchbar sind, d. h. daß der Unternehmer danach bauen kann, ohne umfangreiche Prüfungen vornehmen zu müssen. Daraus folgt, daß er für fehlerhafte Pläne, Berechnungen usw. sowohl dem Unternehmer als auch dem Bauherrn gegenüber haftet. Liegt z. B. den Plänen eine statische Berechnung bei, so kann sich der Unternehmer grundsätzlich darauf verlassen, daß die Bauteile trag- und standsicher sind. Der Unternehmer kann, wenn die Fehler in den Zeichnungen und statischen Berechnungen nicht offenkundig sind und im allgemeinen auch von einigermaßen geschulten Unternehmern nicht erkannt werden können, danach bauen. Für etwa daraus entstehende Schäden muß dann der Architekt allein einstehen. Allerdings kann der Bauherr Nachbesserung auch vom Unternehmer gemäß §§ 633, 634 BGB verlangen. Die Kosten kann aber der Unternehmer vom Architekten erstattet verlangen. Es empfiehlt sich deshalb, bei einem evtl. Prozeß dem Architekten den Streit zu verkünden, oder den Bauherrn von vornherein an den Architekten zu verweisen.

Nr. 3692. Haftung von Architekt und Unternehmer. Sind die Fehler in Zeichnungen und Berechnungen so offenkundig, daß sie vom Unternehmer bei verkehrsüblicher Ueberprüfung hätten entdeckt werden müssen, so muß auch der Architekt den Teil des Schadens übernehmen, der dem Grad seines Verschuldens entspricht. Bei der Schadenberechnung ist zu beachten, daß die Kosten, die bei ordnungsmäßiger Herstellung ohnehin entstanden wären — also die Kosten für das Mehr an Material und Arbeitslohn —, zu Lasten des Bauherrn gehen.

Der Bauherr kann nur schlechthin Beseitigung der Mängel fordern und muß mit einer zweckmäßigen und verkehrsüblichen Methode der Beseitigung einverstanden sein. Die Vergabe der Arbeiten an einen anderen Unternehmer ist nach § 634 BGB ohne vorherige erfolglose Aufforderung zur Beseitigung der Mängel durch den ersten Unternehmer nicht gestattet. Setzt sich der Bauherr über die Bestimmung hinweg, so braucht der Unternehmer — wenn er zum Schadenersatz unter den o. a. Voraussetzungen überhaupt verpflichtet ist — nur seine bei der Nachbesserung voraussichtlich entstandenen Selbstkosten, nicht aber die tatsächlichen Kosten zu bezahlen.

Dr. St.

Nr. 3693. Berechnungsfragen bei Brandmauern. Bei gemeinschaftlicher Benutzung einer Brandmauer ist es ein Brauch aber keine Vorschrift, daß jeder Beteiligte nach Maßgabe seines Nutzens, die Kosten zu ihrer Herstellung trägt. Hierbei ist von der benutzten Fläche der Brandmauer auszugehen. Im vorliegenden Fall ist die jeweils vorhandene Stärke der Mauer bei Berechnung der Massen zugrunde zu legen, wobei jeder Beteiligte die Hälfte der hierfür aufzuwendenden Kosten zu übernehmen hat, wobei für den Einheitspreis der zur Zeit der Ausführung des Anbaues herrschende Preis zu gelten hat. Ein Abzug für Abnutzung der seit 50 Jahren bestehenden Brandmauer kommt nur in Frage, wenn sie instand gesetzt werden mußte; es sind dann die Instandsetzungskosten in voller Höhe abzuziehen. Dem Besitzer der bestehenden Brandmauer müssen die Kosten zur Herstellung des Putzes auf den in Anspruch genommenen Flächen auf Grundlage der Preise zur Zeit der Ausführung im August 1939, ferner die halben Kosten zur Herstellung der Fundamentsausbaus und der Fundamentmauer ersetzt werden.

Nr. 3694. Kalkulation von Erdarbeiten. Der Text der Ausschreibung ist nicht eindeutig und läßt manche Zweifelsfragen offen. Diese hätten aber vom Unternehmer vor Angebotsabgabe durch Rückfrage geklärt werden müssen, da eine ordnungsgemäße Kalkulation ja sonst nicht möglich war.

Der Richter sagt, grundsätzlich ist die Auffassung der Bauleitung richtig, daß nach DIN 1962, D 14 die Massen an der Entnahmestelle, also im gewachsenen Zustand, gemessen werden.

Da in den § 2—5 der Ausschreibung stets der Ausdruck „Aushub“ gebraucht wird, kann nur der Aushub im gewachsenen Zustand gemeint sein; die Abrechnung kann nicht anders erfolgen, und eine Auflockerung und die dadurch entstehenden Kosten für Mehrabfuhr usw. hätten in den Einheitspreisen berücksichtigt werden müssen. Nach Lage der Sache ist nicht zu glauben, daß sich heute die Auffassung des Unternehmers bei der Abrechnung durchsetzen wird, der durch seine Preisabgabe gebunden ist und heute wohl kaum eine Anfechtung wegen Irrtums oder anderer Auffassung bei der Preisberechnung mit Erfolg betreiben kann.

Auf preisliche Vorteile, die der Unternehmer durch seine Dispositionen herausholt, hat die Bauleitung keinen Anspruch.

Nr. 3695. Mängelrügen bei unmöglichen Leistungen. Wenn der Bauherr Arbeiten an einen kleinen, wenig leistungsfähigen Unternehmer vergibt, ohne dessen Können bzw. Nichtkönnen zu kennen, so kann er ohne weiteres einwandfreie Arbeiten verlangen. Man kann dann dem Bauherrn nicht entgegenhalten, er könne von dem kleinen Unternehmer nur weniger gute u. U. sogar mangelhafte Arbeiten erwarten. Anders verhält es sich, wenn der Bauherr die mangelnden Kenntnisse und Fähigkeiten des Unternehmers kannte. Dann kann seinen Mängelrügen entgegen, er habe von vornherein mit solchen Mängeln gerechnet und habe damit rechnen müssen, weil er 1. die mangelnden Fähigkeiten des Unternehmers kannte und 2. dieses Risiko auch durch die niedrige Bausumme ausglich. Der Nachweis, daß der Bauherr davon wußte, wird indessen sehr schwer zu erbringen sein.

Nr. 3695. Mängelrügen bei unmöglichen Leistungen. Die Vereinbarung, trockenes Holz zu verbauen, kann nur dahin ausgelegt werden, daß das auf dem Markt als trocken verkaufte Holz verarbeitet wurde. Erfahrungsgemäß waren aber im Jahre 1938 restlos trockene Hölzer auf dem Markt nicht zu haben. Als trocken wurde damals vielmehr schon „abgetrocknetes“ Holz bezeichnet. Solches hat der Unternehmer verarbeitet. Es kann deshalb vom Bauherrn nicht beanstandet werden. Dasselbe gilt für die Ausführung von Oelfarben. Jedermann wußte damals, daß Oelfarben für Hausanstriche fast nicht mehr freigegeben wurden. Der Bauherr konnte mithin solche auch nicht verlangen.

Die restliche Bausumme war nach dem Bauvertrag nach dem Beziehen des Hauses zu bezahlen. Das bedeutet, daß der Bauherr das Haus bezieht, ohne Mängel zu beanstanden. Das ist offenbar geschehen; denn er trat mit den Beanstandungen erst zwei Jahre später hervor. Der Bauherr war deshalb verpflichtet, die Rest-Bausumme schon im Herbst 1938 zu bezahlen. Eine Verjährung der Mängelansprüche tritt jedoch erst nach 5 Jahren, d. h. 5 Jahre nach der Abnahme — Beziehen des Hauses — ein (§ 638 BGB). Wenn also tatsächlich Mängel vorhanden sind, so kann der Bauherr auch heute noch Wiedergutmachung verlangen. Er ist aber verpflichtet, zunächst den alten Unternehmer zur Beseitigung aufzufordern und erst wenn dieser ablehnt, darf er auf dessen Kosten einen anderen mit den Arbeiten betrauen.

Nr. 3696. Lagerung von Materialien auf der Baustelle. Bei Ablagerung von Baumaterialien auf einer Baustelle ist es meist nicht gestattet, Materialien abzuliegen, die bei Bauten an anderen Stellen verwendet werden sollen. Keinesfalls dürfen Baumaterialien wieder weggefahren werden, ohne Erlaubnis der Bauleitung, wenn bereits Abschlagszahlungen gewährt worden sind, denn bei Festsetzung derselben sind die angelieferten Baumaterialien in den Betrag der vollbrachten vertragsmäßigen Leistungen eingerechnet worden. Weiterhin hat jeder Bauleiter ein Interesse daran, daß die Ausführung des geplanten Bauwerks durch rechtzeitige Anlieferung der Baumaterialien sichergestellt wird. Es ist daher unzulässig, ohne seine Erlaubnis Baumaterialien wieder abfahren zu lassen.

Nr. 3696. Legung von Materialien auf der Baustelle. Ihre Anfrage ist leider zu allgemein gehalten, als daß wir Ihnen eine genaue Auskunft erteilen könnten. Wenn Sie die größere Baustelle lediglich zur Lagerung von Baumaterialien verwandten, können Sie die Materialien jederzeit abfahren. Waren die Materialien zur Verwendung auf der Baustelle bestimmt, oder hatten Sie sie zu diesem Zwecke geliefert, konnten Sie das Material ohne die Genehmigung des Bauherrn oder seines Beauftragten nicht einfach abholen. Es kann schon zweifelhaft sein, ob Sie noch Eigentümer des Materials sind. Sicherlich war mit Ihrem Willen der Bauherr Besitzer des zur Verwendung auf der Baustelle bestimmten Materials geworden. Diesen Besitz können Sie ihm nicht eigenmächtig entziehen oder stören.

Herausgeber und verantwortlicher Hauptschriftleiter:
CURT R. VINCENTZ.
Bautechnik: Arch. Helmut Hille, Karlsruhe.
Bildtechnik: ALFRIED GARBE,
Geschäftsstelle: Hannover, Am Schiffgraben 41.